

RS Vwgh 1996/4/26 92/17/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1996

Index

L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GetränksteuerG Wr 1971 §10 Abs1 idF 1990/044;

GetränksteuerG Wr 1971 §7 Abs1 idF 1981/013;

StGB §2;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Der Straftatbestand des § 10 Abs 1 Wr GetränkesteuerG 1971 idF 1990/44 ist ein Erfolgsdelikt, da das Tatbild auf die Herbeiführung eines Erfolges, nämlich der Verkürzung der Abgabe durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen (unechtes Unterlassungsdelikt) abstellt. Die Abgabenverkürzung liegt vor, wenn die Abgabe nicht am zehnten Tag jedes Monats für den Vormonat (§ 7 Abs 1 erster Satz Wr GetränkesteuerG 1971 idF 1980/13) entrichtet wird. Damit ist das Delikt vollendet und beendet. Eine nach Eintritt des Erfolges vorgenommene Handlung oder weiter andauernde Unterlassung vermag an der eingetretenen Verkürzung nichts zu ändern.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Unterlassungsdelikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170080.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at